Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Vernehmlassung: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen)

Aktenzeichen: SECO-601-01.2-1/14/11/2/3/3

Fragenkatalog zu den Varianten betreffend Umsetzung der Mo. Müller

Stellungnahme eingereicht durch:

☒	Kanton
☐	Politische Partei
☐	Dachverband von Gemeinden, Städten und Berggebieten
☐	Dachverband der Wirtschaft
☐	Weitere

Absender/in (Name, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer):

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Dieter Wirth, Leiter Bereich Arbeitslosenversicherung
Hochstrasse 37
Postfach
4025 Basel
dieter.wirth@bs.ch
Tel. 061 267 88 26,

Bitte den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich in Word-Format (docx) zurücksenden

Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

☐ Variante 1 ☒ **Variante 2** ☐ Keine

Bemerkungen:

keine Bemerkungen

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte **Variante 2** (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

- Die privaten ALK kennen schon heute grösstenteils keine Beschränkung des Tätigkeitsbereichs mehr und stehen (mit einer Ausnahme) allen Versicherten offen.
- Es sind bisher im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Tätigkeitsbereich keine negativen oder unerwünschten Folgen bezüglich Effizienz, Transparenz, Wettbewerb oder Leistungsqualität aufgetreten, insofern besteht kein Handlungsbedarf.
- Die mit der Umsetzung der Variante 1 verbundenen Risiken werden vermieden. Insbesondere werden die Risiken eines höheren Aufwands und höherer Kosten vermieden.
- Den Kernanliegen der Mo. Müller, der Verbesserung von Transparenz und Effizienz, wird mit Variante 2 besser entsprochen.
- Die gute Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen RAV, den LAM, der KAST und den Kassen ist eine wesentliche Bedingung für die effiziente und rechtssichere Umsetzung des Gesetzes und einen guten Service für die Versicherten. Es ist den kantonal organisierten RAV/LAM/KAST nicht möglich, den Kontakt zu über 30 Kassen in der notwendigen Intensität zu pflegen.
- Die Arbeitslosenkassen haben u.a. die gesetzliche Aufgabe, ausgesteuerte Versicherte über diverse sozialversicherungstechnische Aspekte zu informieren. Dazu sind nicht nur sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse, sondern auch ein Überblick über die jeweiligen Zuständigkeiten in den Kantonen notwendig, was bei einer schweizweiten Tätigkeit der Arbeitslosenkassen nicht gegeben wäre.
- Ergänzend zu diesem Punkt: Die Arbeitslosenkassen haben auch einen Überblick über kantonale zusätzliche Instrumente der Arbeitslosenhilfe (in BS z.B. den Arbeitslosenfonds und das ALHG), über welche sie die Versicherten informieren. Diese Möglichkeit ist bei einer schweizweiten Zuständigkeit auch nicht mehr gegeben, wodurch Versicherte, die eine ausserkantonale Kasse wählen, benachteiligt wären.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 1?

☐ JA ☒ NEIN

keine Bemerkungen

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante 2?

☐ JA ☒ NEIN

Wenn ja, welche: siehe oben, Ziff. 2